

Merkblatt

Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

20



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie insbesondere über die

- Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Beschäftigungen und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit im Ausland für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Voraussetzungen der Mitnahme eines Arbeitslosengeldanspruchs ins Ausland zur Arbeitssuche.

Informationen über die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, zu finden unter » <https://www.arbeitsagentur.de/> » Downloadcenter » Arbeitslos und Arbeit finden » Informationen zum Arbeitslosengeld » Merkblatt 1 - Arbeitslosigkeit.

Die Kapitel 1 bis 2 geben einen Überblick über das Internationale Recht und Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften. Die Kapitel 3 bis 5 beschreiben die Anwendung des EU-Rechts. Das Kapitel 6 enthält Sonderregelungen.



BITTE BEACHTEN SIE

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die einmal jährlich aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Zum Thema Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung können Sie auch das Informationsangebot der Beratungsfachkräfte von EURES (European Employment Services) in der Agentur für Arbeit sowie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie neben allgemeinen Informationen zu grundlegenden Inhalten dieses Merkblattes auch Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland. Sie erreichen die ZAV über

- » **Telefon: 0228 713 13 13**, oder nutzen Sie unsere Informationen und Online-Angebote im Internet unter:
- » **<https://www.arbeitsagentur.de/int/de/menschen-aus-dem-ausland>**.

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie unter

- » **www.arbeitsagentur.de/datenerhebung**.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Erläuterung zur Zeichenverwendung	7
1 Überblick	8
1.1 Arbeitslosengeld nach internationalem Recht	8
1.2 Arbeitslosengeld nach EU-Recht	8
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	8
1.4 Großbritannien	10
1.5 Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien	10
1.6 Bezug von Arbeitslosengeld in Deutschland	10
1.7 Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung	11
2 Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften	12
3 Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?	14
3.1 Grundsatz: Letzte Beschäftigung in Deutschland	14
3.2 Ausnahmen: Keine Beschäftigung in Deutschland erforderlich	15
3.2.1 Überblick	15
3.2.2 „Echte“ Grenzgängerinnen bzw. „echte“ Grenzgänger	15
3.2.3 „Unechte“ Grenzgängerinnen bzw. „unechte“ Grenzgänger	16

3.2.4	Entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. entsandte Arbeitnehmer	17
3.3	Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Dokument PD U1)	18
3.4	Die Höhe des Arbeitslosengeldes	19
3.5	Wiederbewilligung deutscher Leistungsansprüche	20
3.6	Meldepflicht in Deutschland für Grenzgänge- rinnen bzw. Grenzgänger und Entsandte	20
3.7	Was ist bei der Kranken- und Pflege- versicherung zu beachten?	21
4	Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?	22
4.1	Allgemeine Regelung	22
4.2	Wann haben Sie Anspruch auf Leistungs- mitnahme?	22
4.3	Wie beantragen Sie die Leistungsmithnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitsuche nach?	23
4.4	Wer zahlt das Arbeitslosengeld aus?	24
4.5	Wartefrist	24
4.6	Meldung im Land der Arbeitsuche	25
4.7	Wie lange besteht ein Anspruch?	26
4.8	Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate	26
4.9	Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland	27
4.10	Gestückelte Mitnahme des Leistungs- anspruchs	28
4.11	Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können	28

4.12	Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedstaat	29
4.13	Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum/ Mitnahme von Leistungen der Grundsicherung	29
4.14	Wie sind Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt?	29
5	Sie haben in Deutschland als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger gearbeitet und im (benachbarten) Ausland gewohnt?	31
5.1	Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung in Deutschland	31
5.2	Arbeitslosengeld ausnahmsweise von Deutschland	32
5.3	Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung	33
6	Sonderregelungen	34
6.1	Drittstaatsangehörige	34
6.2	Großbritannien	35
6.3	Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Kroatien und Slowenien)	35
7	Was Sie sonst noch wissen sollten	37
7.1	Unterstützung bei der Arbeitsuche im Ausland	37
7.2	Unterstützung bei der Arbeitsuche in Deutschland	37
	Anhänge	
	Anhang 1: Zuständige Stellen	38
	Anhang 2: Weitere Merkblätter	39

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Überblick

1.1 Arbeitslosengeld nach internationalem Recht

Das Merkblatt informiert über Arbeitslosengeldansprüche unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union (EU) und besonderer länderspezifischer Regelungen.

1.2 Arbeitslosengeld nach EU-Recht

Die Rechtsvorschriften sind:
Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

EU-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil)

EWR-Staaten:

Island, Liechtenstein und Norwegen sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Sie fallen als EWR-Staaten auch unter den Geltungsbereich der Verordnungen und werden als Mitgliedstaaten bezeichnet.

Schweiz:

Durch das sogenannte Sektorenabkommen fällt die Schweiz unter den Geltungsbereich der Verordnungen und wird als Mitgliedstaat bezeichnet.

**Besonderheiten beim Geltungsbereich
des EU-Rechts**

Dänemark	ohne Grönland und ohne die Färöer Inseln
Finnland	einschließlich der Ålandinseln
Frankreich	einschließlich der Übersee-Departements, Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Réunion, Mayotte und der Übersee-Körperschaft Saint-Martin ohne die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Saint-Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna)
Norwegen	ohne Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel)
Portugal	einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira
Spanien	einschließlich der Balearen, der Kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
Zypern	ohne den Nordteil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt

Drittstaatsangehörige

Besonderheiten zu Drittstaatsangehörige (Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind) siehe » **Ziffer 6.1.**

1.4 Großbritannien

Zum 01.02.2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten. Seitdem gelten Sonderregelungen, siehe » **Ziffer 6.2**.

1.5 Abkommen über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien

Das Abkommen ist weiterhin gültig für die Staaten der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (außer Kroatien und Slowenien), siehe » **Ziffer 6.3**.

1.6 Bezug von Arbeitslosengeld in Deutschland

Wenn Sie deutsches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie unter anderem zwei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den **Vermittlungsbemühungen Ihrer (deutschen) Agentur für Arbeit zur Verfügung** stehen. Diese Voraussetzung können Sie nur dann erfüllen, wenn Sie Vorschlägen Ihrer Agentur für Arbeit zeit- und ortsnah Folge leisten und z. B. Ihre Agentur unverzüglich aufsuchen können.
- Sie müssen **in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt** gewesen sein.

Aufgrund von Vorschriften des zwischen- und überstaatlichen Rechts gibt es Ausnahmen von den oben genannten Grundvoraussetzungen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit für den Erwerb eines deutschen Leistungsanspruchs berücksichtigt werden (siehe » **Ziffer 3**).

- Sie können im Ausland Arbeit suchen und deutsches Arbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit weiter beziehen. Die Voraussetzungen werden in » **Ziffer 4** erläutert.

1.7 Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Für Beschäftigungen außerhalb eines Mitgliedstaates besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Sie können damit den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten; die Zeiten der Antragspflichtversicherung können im Falle der Arbeitslosigkeit anwartschaftsbegründend beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.



Weitere Informationen finden Sie in den » **„Hinweisen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“** im Internet unter » **www.arbeitsagentur.de**. Ob möglicherweise mit dem Beschäftigungsstaat ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde, das auch die Arbeitslosenversicherung erfasst, klären Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber.

2 Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften

Arbeitslosengeld kann bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt werden. Ausführliche Informationen und die Anspruchsvoraussetzungen enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das **Arbeitslosengeld** bei Arbeitslosigkeit sind, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren.

Arbeitslosigkeit

Sie sind arbeitslos, wenn die folgenden Situationen alle auf Sie zutreffen:

- Sie stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis (Beschäftigungslosigkeit).
- Sie bemühen sich Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen).
- Sie stehen den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung (Verfügbarkeit).

Sie können eine Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausüben. In diesem Fall sind Sie weiterhin arbeitslos.

Arbeitslosmeldung

Sie können sich elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit (» www.arbeitsagentur.de » Menü » Alle eServices anzeigen » „Arbeitsuchend oder arbeitslos melden“) oder persönlich arbeitslos melden. Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie sich auf » www.arbeitsagentur.de einen Termin für die persönliche Arbeitslosmeldung buchen.

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag Ihrer Arbeitslosmeldung gezahlt.

Altersgrenze

Nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensjahr für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) vollendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr.

3 Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?

3.1 Grundsatz: Letzte Beschäftigung in Deutschland

Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Sie können auch zur Erhöhung der Anspruchsdauer angerechnet werden. Dies gilt aber nur, wenn Sie zuletzt vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland versicherungspflichtig in Deutschland waren. Das kann z. B. aufgrund einer Beschäftigung gewesen sein. Die Dauer der Versicherungszeit ist nicht vorgeschrieben.

BEISPIEL

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Irland

01.07.2023 – 30.06.2025 = 24 Monate

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland

01.07.2025 – 30.09.2025 = 3 Monate

Arbeitslosmeldung in Deutschland

01.10.2025

Die Beschäftigung in Irland wird für einen Anspruch herangezogen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (z. B. Verfügbarkeit), entsteht am 01.10.2025 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2 Ausnahmen: Keine Beschäftigung in Deutschland erforderlich

3.2.1 Überblick

Eine **Beschäftigung in Deutschland nach einer Auslandsbeschäftigung** ist nicht erforderlich, wenn

- die Auslandsbeschäftigung als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger ausgeübt wurde („**echte**“ **Grenzgängerin bzw. „echter“ Grenzgänger**) oder
- der Lebensmittelpunkt trotz der Auslandsbeschäftigung in Deutschland beibehalten wurde („**unechte**“ **Grenzgängerin bzw. „unechter“ Grenzgänger**) oder
- es sich um eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen einer **Entsendung** handelte.

3.2.2 „Echte“ Grenzgängerinnen bzw. „echte“ Grenzgänger

Sie sind eine „echte“ Grenzgängerin bzw. ein „echter“ Grenzgänger, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben. Ihre Beschäftigung üben Sie jedoch in einem anderen Mitgliedstaat aus. In der Regel kehren Sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren Wohnort in Deutschland zurück. Sie unterliegen als „echte“ Grenzgängerin bzw. „echter“ Grenzgänger in der Regel der Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben.

Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „echte“ Grenzgängerin bzw. „echter“ Grenzgänger erhalten Sie **grundsätzlich** von Deutschland. Die Beschäftigung im Ausland wird direkt für einen Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

BEISPIEL

Versicherungspflichtige Beschäftigung als „**echte**“ **Grenzgängerin** bzw. „**echter**“ **Grenzgänger** in den Niederlanden 01.04.2024 – 31.07.2025 = 16 Monate. Arbeitslosmeldung und Antragstellung mit Wirkung zum 01.08.2025 in Deutschland. Rahmenfrist (vgl. » **Ziffer 2**) 01.02.2023 – 31.07.2025

Die Beschäftigung in den Niederlanden wird für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld unmittelbar herangezogen. In der Rahmenfrist wurde eine Beschäftigung von insgesamt 16 Monaten ausgeübt. Am 01.08.2025 entsteht daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

3.2.3 „**Unechte**“ **Grenzgängerinnen** bzw. „**unechte**“ **Grenzgänger**

Sie sind eine „**unechte**“ Grenzgängerin bzw. ein „**unechter**“ Grenzgänger, wenn Sie im Ausland beschäftigt sind (und der dortigen Versicherungspflicht unterliegen), Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aber weiterhin in Deutschland haben. Sie kehren jedoch nicht, wie eine „**echte**“ Grenzgängerin bzw. ein „**echter**“ Grenzgänger, in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren deutschen Wohnort zurück. Dennoch unterhalten Sie sehr enge Beziehungen zu Deutschland, weil z. B. Ihre Familie in Deutschland lebt und Sie nur befristet im Ausland beschäftigt sind. Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „**unechte**“ Grenzgängerin bzw. „**unechter**“ Grenzgänger erhalten Sie **grundsätzlich** von Deutschland. Eine Beschäftigung in Deutschland nach der Auslandsbeschäftigung ist dann nicht erforderlich.



BITTE BEACHTEN SIE

Bei „**echten**“ und „**unechten**“ Grenzgängerinnen und Grenzgängern kann ausnahmsweise der frühere Beschäftigungsstaat für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Ihr Arbeitsvertrag trotz der eingetretenen Arbeitslosigkeit noch fortbesteht oder Sie noch eine Beschäftigung (mit geringem Umfang) im anderen Staat ausüben. Um Nachteile zu vermeiden, sollten Sie sich ggf. auch in Ihrem Beschäftigungsstaat arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Bitte unterrichten Sie dann sowohl die deutsche Agentur für Arbeit, als auch das ausländische Arbeitsamt über Ihre Aktivitäten.

3.2.4 Entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. entsandte Arbeitnehmer

Sie befinden sich in einem bestehenden deutschen Beschäftigungsverhältnis. Ihr Arbeitgeber weist Sie an, diese Beschäftigung im Ausland auszuüben. Dafür entsendet er Sie für eine begrenzte Zeit. In dieser Zeit unterliegen Sie in der Regel weiterhin den Vorschriften über die deutsche Versicherungspflicht. Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie deshalb wie nach einer Beschäftigung in Deutschland in Anspruch nehmen (siehe Merkblatt 1 für Arbeitslose).

Die unter solchen Voraussetzungen entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht in Anspruch nehmen.

3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Dokument PD U1)

Die Nachweise über ausländische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden von den zuständigen ausländischen Stellen ausgestellt. Sie können Ihre Agentur für Arbeit in Deutschland beauftragen, diese ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten anzufordern. Der Nachweis kann auch mit der Bescheinigung PD U1 von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer selbst erbracht werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt in der Regel der zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung des Mitgliedstaats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde. Wenn Sie die Bescheinigung selbst beschaffen möchten, finden Sie im Anhang 1 Hinweise zu den zuständigen Stellen. Es können nur amtliche Nachweise anerkannt werden, die von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt wurden. Wir empfehlen Ihnen, die Bescheinigung PD U1 bereits vor Ihrer Ausreise selbst beim ausländischen Versicherungsträger anzufordern.

In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Regelungen über die Versicherungspflicht von Beschäftigten und sonstigen Zeiten. Für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld werden die im Dokument PD U1 bescheinigten **ausländischen Versicherungszeiten** berücksichtigt (ausgeschlossen sind Versicherungszeiten während des Bezuges von Arbeitslosengeld). Außerdem werden ausländische Zeiten einer **abhängigen Beschäftigung, die im Ausland nicht versicherungspflichtig waren**, dann für einen deutschen Anspruch berücksichtigt, wenn die Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre.

BEISPIEL

Sie haben im Ausland 20 Stunden in der Woche gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von 650 € monatlich erzielt, waren aber nicht versicherungspflichtig, weil der Mitgliedstaat keine entsprechenden Regelungen hat. Diese Beschäftigung wird berücksichtigt. In Deutschland wären Sie mehr als geringfügig entlohnt und deshalb versicherungspflichtig gewesen.

3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Eine ausführliche Darstellung zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach deutschem Recht enthält das Merkblatt 1. Die dort genannten Grundregeln zur Höhe des Arbeitslosengeldes (z. B. Bemessungsentgelt, allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz, zu berücksichtigende Lohnsteuerklassen) gelten auch für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Auslandsbeschäftigung.

Wird eine Beschäftigung im Ausland berücksichtigt, gibt es Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes:

- Haben Sie im Ausland gearbeitet, aber waren zuletzt in Deutschland beschäftigt, wird nur das in Deutschland erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung berücksichtigt.
- Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im Ausland beschäftigt, wird das ausländische Arbeitsentgelt berücksichtigt.

3.5 Wiederbewilligung deutscher Leistungs- Leistungsansprüche

Ein bereits erworbener und noch nicht verbrauchter Anspruch auf Arbeitslosengeld kann erneut bewilligt werden, sofern seit seiner Entstehung noch keine vier Jahre vergangen sind.

3.6 Meldepflicht in Deutschland für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Entsandte

Wenn Ihr Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind Sie verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes arbeitsuchend melden.

Auch Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Entsandte mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen dieser Meldepflicht, auch wenn sie nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren.

Wird die Arbeitsuchendmeldung nicht oder verspätet vorgenommen, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten. Während der Sperrzeit erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, weil der Anspruch ruht.

3.7 Was ist bei der Kranken- und Pflegeversicherung zu beachten?

Wenn Sie als („echte/r“ oder „unechte/r“) Grenzgängerin oder Grenzgänger in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten und in Deutschland wohnen, endet Ihre ausländische Krankenversicherung grundsätzlich mit dem Ende Ihrer Erwerbstätigkeit.

Wenn Sie in Deutschland Arbeitslosengeld beantragen, sind Sie durch die Agentur für Arbeit erst dann kranken- und pflegeversichert, wenn die beantragte Leistung auch bewilligt worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich rückwirkend mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten.

Um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, sollten Sie als (ehemalige/r) Erwerbstätige/r rechtzeitig vor Ende der Erwerbstätigkeit bei einer deutschen Krankenkasse einen Antrag auf eine Versicherung stellen. Damit können Sie einen lückenlosen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherstellen.

4 Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

4.1 Allgemeine Regelung

Sie werden in Deutschland arbeitslos und wollen in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit suchen. Dann können Sie Ihren Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld für die Dauer von 3 Monaten (**Mitnahmezeitraum**) mitnehmen (**Leistungsmitnahme**). Der Mitnahmezeitraum kann für eine Arbeitsuche bis zu höchstens 6 Monaten verlängert werden.



HINWEIS

Eine Leistungsmitnahme in andere Staaten außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (z.B. USA) ist ausgeschlossen.

4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?

Wenn Sie

- arbeitslos sind,
- sich in Deutschland arbeitslos gemeldet haben,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- in einem Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen,
- Ihre Pflichten nach den ausländischen Rechtsvorschriften erfüllen¹,

1) Sie müssen den Vermittlungsbemühungen des ausländischen Trägers zur Verfügung stehen. Zu Ihren Pflichten gehören in der Regel außerdem die Wahrnehmung von Melde- oder Kontrollterminen beim ausländischen Träger und die Mitwirkung bei Stellenangeboten.

- die Wartefrist erfüllt haben (siehe » **Ziffer 4.5**) und
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Außerdem haben Drittstaatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Leistungsmithnahme. Beachten Sie hierzu bitte die Sonderregelungen unter » **Ziffer 6.1**.

4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmithnahme und wie weisen Sie Ihre Berechtigung im Land der Arbeitsuche nach?

Sie müssen die Leistungsmithnahme vor Ihrer Ausreise beantragen. Ihre zuständige deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) ein Dokument PD U2 aus. Dieses Dokument benötigen Sie, um Ihre Berechtigung zur Leistungsmithnahme gegenüber dem ausländischen Arbeitsamt nachzuweisen. In dem Dokument PD U2 werden u. a. der Mithnahmezeitraum und der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung des deutschen Arbeitslosengeldes bescheinigt.



HINWEIS

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erstellung eines Dokument PD U2 nimmt einige Zeit in Anspruch. Es ist ratsam, die Agentur für Arbeit möglichst früh über Ihre Absicht zur Arbeitsuche zu informieren. Dann kann Ihnen das Dokument PD U2 noch vor der Abreise ausgehändigt werden kann.

Kann Ihnen das Dokument PD U2 vor Ihrer Ausreise nicht ausgehändigt oder übersandt werden, wird es Ihnen an Ihre ausländische Anschrift gesandt.



HINWEIS

Unterstützung bei der Arbeitssuche im Ausland, z. B. Beschäftigungsmöglichkeiten im EU-Ausland, erhalten Sie bei den Beratungsfachkräften von EURES (European Employment Services) in der Agentur für Arbeit oder der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (» siehe **Ziffer 7**).

4.4 Wer zahlt das Arbeitslosengeld aus?

Während Ihrer Arbeitssuche im Ausland wird Ihr Arbeitslosengeld von der deutschen Agentur für Arbeit auf Ihr Konto in Deutschland oder im Ausland (weiter-)gezahlt.

4.5 Wartefrist

Sie müssen der deutschen Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen (Wartefrist). In dieser Zeit leitet die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen ein (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise gestatten, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Wartefrist kann verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer Beschäftigung im vorgesehenen Land der Arbeitssuche nicht entgegenstehen. Dies kann z. B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn der Ehegatte im Ausland eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt. Das gleiche gilt für Partnerinnen und Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft.

4.6 Meldung im Land der Arbeitsuche

Arbeitslosengeld können Sie grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung beim Arbeitsamt im Land der Arbeitsuche erhalten. Damit Ihnen Arbeitslosengeld ab Beginn des Mitnahmezeitraumes gezahlt werden kann, müssen Sie sich bis spätestens 6 Tage nach Ihrer Abreise melden. Ist der 6. Tag nach der Abreise ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, ist der darauffolgende Arbeitstag maßgebend. Erkundigen Sie sich rechtzeitig im Voraus über die Voraussetzungen, um einen Termin bei dem ausländischen Arbeitsamt zu vereinbaren.



Die Frist zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt gilt auch, wenn das Dokument PD U2 vor der Ausreise noch nicht ausgehändigt oder übersandt werden konnte.

BEISPIEL

Im Dokument PD U2 wird ein Mitnahmezeitraum vom 01.08.2025 – 31.10.2025 bescheinigt. Der Ausreisetag ist der 01.08.2025. Bei einer Meldung bis zum 07.08.2025 wird die Leistung ab dem 01.08.2025 gezahlt. Bei einer Meldung nach dem 07.08.2025 beginnt die Zahlung mit dem Tag der Meldung. Der Mitnahmezeitraum verschiebt oder verlängert sich nicht, d. h. auch hier kann eine Zahlung längstens bis zum 31.10.2025 erfolgen.

4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?

Die Leistungsmithnahme in einen anderen Mitgliedstaat ist grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten ab der Ausreise (**Mitnahmezeitraum**) möglich.

Fallen in diesen Zeitraum inländische Leistungsbeschränkungen (z.B. Sperrzeiten, Ruhenszeiträume wegen der Berücksichtigung einer Entlassungsschädigung), wirken sich diese auch auf den Arbeitslosengeldbezug während der Arbeitsuche im Ausland aus. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für diese Zeiträume besteht auch im Ausland nicht. In diesen Fällen verkürzt sich also der Zahlungszeitraum.

BEISPIEL

Wegen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe eingetreten, die bis zum 15.10.2025 läuft. Sie wollen vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2025 im Ausland Arbeit suchen. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes ist erst ab 16.10.2025 möglich. Das Arbeitslosengeld wird für die Arbeitsuche im Ausland bis zum 31.12.2025 gezahlt.

4.8 Verlängerung des Mitnahmezeitraums auf maximal 6 Monate

Auf Antrag kann Ihre Agentur für Arbeit den Mitnahmezeitraum auf insgesamt höchstens 6 Monate verlängern. Dazu muss der Antrag auf Verlängerung spätestens am letzten Tag des ursprünglichen Mitnahmezeitraumes bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein. Außerdem müssen Sie sich noch im Ausland befinden. Die Antragstellung ist formlos möglich.

Falls der Antrag abgelehnt wird, kann Arbeitslosengeld nur bis zum Ende des genehmigten Mitnahmezeitraums gezahlt werden. In diesem Fall könnten bei nicht rechtzeitiger Rückkehr Lücken im Arbeitslosengeldbezug und im Versicherungsschutz entstehen.

4.9 Leistungen bei Rückkehr nach Deutschland

Sind Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiterhin arbeitslos, kann Arbeitslosengeld in der Regel frühestens ab dem Tag der Arbeitslosmeldung bei Ihrer Agentur für Arbeit gezahlt werden.

Sind Sie wegen des Ablaufs des bescheinigten Mitnahmezeitraumes oder früher nach Deutschland zurückgekehrt und haben Sie im Land der Arbeitsuche keine Beschäftigung ausgeübt, kann eine telefonische Meldung ausreichend sein.



Nutzen Sie hierzu bitte unverzüglich – möglichst noch am Tag Ihrer Rückkehr – in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr das Servicetelefon Ihrer Agentur für Arbeit. Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur über die kostenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00. Die Rufnummer ist auch unter » www.arbeitsagentur.de veröffentlicht. Für Anrufe aus dem Ausland gilt die Rufnummer +49 911 1203 1010 (gebührenpflichtig).

4.10 Gestückelte Mitnahme des Leistungsanspruchs

Haben Sie die Höchstdauer des Mitnahmezeitraumes noch nicht verbraucht und sind Sie nach Deutschland zurückgekehrt, kann Ihnen Ihre Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme gestatten. Die Mitnahme ist in denselben Mitgliedstaat bis zur gesamten Höchstdauer von 6 Monaten möglich. Den Antrag müssen Sie vor der erneuten Ausreise stellen.

4.11 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können

Während der Arbeitsuche im Ausland ist das Fortbestehen des Arbeitslosengeldanspruchs grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Sie unterliegen im Land der Arbeitsuche den dortigen Kontrollvorschriften (z. B. regelmäßige Meldung) und Pflichten. Diesen müssen Sie nachkommen.

Eine Einstellung oder Unterbrechung der Zahlung erfolgt z. B. wenn Sie im Ausland eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Üben Sie im Ausland eine Gelegenheitsarbeit (Nebentätigkeit) aus, richtet sich die Anrechnung Ihres Nebeneinkommens nach deutschem Recht (Siehe hierzu die Ausführungen im Merkblatt 1 zur Anrechnung von Nebeneinkommen).



HINWEIS

Sie müssen Änderungen, die für Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bedeutsam sein könnten (z. B. Arbeitsaufnahme), anzeigen. Melden Sie diese bei Ihrer deutschen Agentur für Arbeit und dort wo Sie Ihr Dokument PD U2 abgegeben haben. Dies gilt auch bei einer Arbeitsunfähigkeit.

4.12 Wiederholte Arbeitsuche nach Verbrauch der Höchstdauer oder in einem anderen Mitgliedstaat

Eine erneute Leistungsmithnahme ist möglich, wenn nach der letzten Leistungsmithnahme eine unselbstständige Beschäftigung ausgeübt wurde, durch die die Arbeitslosigkeit beendet wurde. Es spielt keine Rolle, in welchem Mitgliedstaat diese ausgeübt wurde. Die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nach deutschen Rechtsvorschriften (siehe » **Merklblatt 1**) ist nicht erforderlich.

4.13 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum/Mitnahme von Leistungen der Grundsicherung

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Mitnahmezeitraumes erschöpft ist, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Leistungen der Grundsicherung nicht in Betracht. Leistungen der Grundsicherung können während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

4.14 Wie sind Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt?

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und keine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in Deutschland pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten

haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse. Wenn Sie Ihren Wohnsitz nachweislich in den anderen Mitgliedstaat verlegen, kann Ihnen Ihre Krankenkasse auch ein PD S1 (Wohnortbescheinigung) für die Zeit der Arbeitsuche ausstellen.

Wenn Ihnen Ihre Agentur für Arbeit die Leistungsmittnahme genehmigt hat und Sie ausreisen, werden Sie zunächst aus dem Arbeitslosengeldbezug und bei Ihrer Krankenkasse **abgemeldet**. Sie erhalten wieder (ggf. nahtlos – siehe oben » **Ziffer 4.6**) Arbeitslosengeld, wenn Sie sich beim ausländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchender angemeldet haben und das ausländische Arbeitsamt Ihre deutsche Agentur für Arbeit entsprechend informiert hat. Außerdem werden Sie dann von Ihrer Agentur für Arbeit wieder umgehend (ggf. nahtlos – siehe oben » **Ziffer 4.6**) bei Ihrer Krankenkasse angemeldet.

Gegebenenfalls erhalten Sie in der Zwischenzeit (das heißt nach der Abmeldung und vor der erneuten Anmeldung bei Ihrer Krankenkasse) ein Schreiben Ihrer Krankenkasse. Darin werden Sie informiert, dass Ihre Pflichtversicherung beendet ist und Sie nun einen anderen Versicherungsschutz nachweisen müssen. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Informieren Sie Ihre Krankenkasse über Ihre Arbeitsuche im Ausland. Lassen Sie prüfen, in welcher Form Sie weiter krankenversichert sind bzw. wie Sie eine mögliche Lücke im Krankenversicherungsschutz schließen können.



BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich nicht beim ausländischen Arbeitsamt arbeitssuchend anmelden, erhalten Sie kein Arbeitslosengeld. Auch der Anspruch aus Ihrer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist gefährdet.

5 Sie haben in Deutschland als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger gearbeitet und im (benachbarten) Ausland gewohnt?

5.1 Zusätzliche Arbeitsuchendmeldung in Deutschland

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und eine Beschäftigung von dort aus als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit **grundsätzlich** Leistungen von dem Staat, in dem Sie wohnen (Wohnstaat). Sie können Ihr Vermittlungsgesuch aber auch in Deutschland mitführen lassen.



BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich zusätzlich arbeitsuchend melden möchten, müssen Sie aktiv bei der Arbeitsuche mitwirken.

BEISPIEL

Während Ihrer Beschäftigung in Deutschland wohnten Sie im benachbarten Ausland. Ihr Arbeitslosengeld wird im Wohnstaat gezahlt. Sie wollen aber auch wieder eine Beschäftigung in Deutschland finden. Sie können Ihr Vermittlungsgesuch zusätzlich in Deutschland mitführen lassen und sich arbeitsuchend melden.



HINWEIS

Spezifische Unterstützung bei Fragen zur Grenzgängerbeschäftigung erhalten Sie bei den Beratungsfachkräften von EURES (European Employment Services) in der Agentur für Arbeit der jeweiligen Grenzregion.

5.2 Arbeitslosengeld ausnahmsweise von Deutschland

Bei Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern kann ausnahmsweise der frühere Beschäftigungsstaat (also Deutschland) für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Ihr deutscher Arbeitsvertrag trotz der eingetretenen Arbeitslosigkeit noch fortbesteht oder Sie noch eine Beschäftigung (mit geringem Umfang) in Deutschland ausüben.

Um Nachteile zu vermeiden, sollten sie sich ggf. sowohl in Ihrem Wohnortstaat als auch in Deutschland arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Bitte unterrichten Sie dann sowohl Ihr ausländisches Arbeitsamt als auch die deutsche Agentur für Arbeit über Ihre Aktivitäten.

5.3 Auswirkungen auf Ansprüche der Deutschen Rentenversicherung

Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Sofern im Anschluss an die Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit folgt, erhalten Sie als arbeitslose Grenzgängerin bzw. arbeitsloser Grenzgänger in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung des Wohnstaats.

Eine zusätzliche Meldung bei der deutschen Agentur für Arbeit ist aus Sicht der Rentenversicherung grundsätzlich **nicht notwendig**, weil eine beitragsfreie Anrechnungszeit für Zeiten, in denen Sie Leistungen aus der ausländischen Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht in Betracht kommt.

6 Sonderregelungen

Nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Sonderregelungen erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

6.1 Drittstaatsangehörige

Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und Nr. 987/2009 werden auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet. Ein Drittstaatsangehöriger ist eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.

- Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass Sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben.
- Die Leistungsmithnahme (siehe » **Ziffer 4**) ist nur möglich, wenn Sie berechtigt sind, sich in dem Mitgliedstaat, in den Sie sich begeben wollen, arbeitslos zu melden und dort rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsvorschriften der Mitgliedstaaten sind zu beachten.
- In Dänemark, der Schweiz und den Staaten des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) gelten für Drittstaatsangehörige weder die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 noch die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Für diese Staaten können für Drittstaatsangehörige keine Bescheinigungen ausgestellt werden, die zur Mithnahme des deutschen Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche im Ausland berechtigen. Die Berücksichtigung von Zeiten für einen Leistungsanspruch im Wohnstaat ist ebenfalls nicht möglich.

6.2 Großbritannien

Zum 01.02.2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten. Das Austrittsabkommen gewährt einen gewissen Bestandsschutz und seit 01.01.2021 bildet das Handels- und Kooperationsabkommen die Basis für zukünftige Beziehungen.

Das Austrittsabkommen sieht beispielsweise für britische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen, die seit Ende 2020 dauerhaft in Deutschland leben und arbeiten, einen vollumfänglichen Bestandsschutz ihrer Rechte vor. Bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die zum Beispiel in Großbritannien gearbeitet haben, nach Deutschland zurückkehren, anschließend wieder in Deutschland arbeiten und sich schließlich hier arbeitslos melden, können in der Regel britische Versicherungszeiten nach dem Austrittsabkommen bzw. dem Handels- und Kooperationsabkommen für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden.

6.3 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Kroatien und Slowenien)¹

Sie sind Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger eines der Staaten des früheren Jugoslawiens (außer den jetzigen EU-Staaten Kroatien und Slowenien) und möchten in Ihrem Heimatstaat zurückkehren. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre deutschen Versicherungszeiten dort für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

1) 1968 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Dieses gilt für Staaten des früheren Jugoslawiens weiter. Ausgenommen sind die jetzigen EU-Staaten Kroatien und Slowenien. Die Regelungen gelten für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige der Staaten des früheren Jugoslawiens (außer Kroatien und Slowenien) und für Flüchtlinge der Genfer Flüchtlingskonvention.

Zwei wichtige Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten sind:

- **Sie haben vor Ihrer Ausreise aus Deutschland einen Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr gestellt. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihre Agentur für Arbeit.** Bitte stellen Sie auch einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung Av-1 (Av-5a Antrag/Merkblatt).
- **Die deutsche Agentur für Arbeit hat der Rückkehr in Ihre Heimat zugestimmt.**

Außerdem können nach dem Abkommen Versicherungszeiten aus einem der Staaten des früheren Jugoslawiens (außer Kroatien und Slowenien) unter bestimmten Voraussetzungen zur Begründung eines deutschen Arbeitslosengeldanspruchs berücksichtigt werden. Ist die Arbeitslosigkeit bereits in einem der Staaten des früheren Jugoslawiens (außer Kroatien und Slowenien) eingetreten, können die Versicherungszeiten nur angerechnet werden, wenn Sie deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher Staatsangehöriger sind.



Für nähere Informationen besuchen Sie bitte
» <https://www.arbeitsagentur.de/link/rueckkehr-bih-srb-arbeitslosengeld> oder wenden sich an Ihre Agentur für Arbeit.

7 Was Sie sonst noch wissen sollten

7.1 Unterstützung bei der Arbeitsuche im Ausland

Unterstützung bei der Arbeitsuche im Ausland bekommen Sie von den Beratungsfachkräften von EURES (European Employment Services) in der Agentur für Arbeit sowie von der Zentralen der Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Expertinnen und Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitssuche vor Ort. **Wenden Sie sich bitte in erster Linie an Ihre Agentur für Arbeit.** Die ZAV erreichen Sie über Telefon: 0228 713 13 13 oder im Internet unter: » <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/wege-ins-ausland>.

7.2 Unterstützung bei der Arbeitsuche in Deutschland

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich für eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland interessieren, dann unterstützt Sie die ZAV mit ihrem Beratungsangebot.

Sie erreichen die ZAV über Telefon: 0228 713 13 13 oder nutzen Sie unsere Online-Angebote im Internet unter: » <https://www.arbeitsagentur.de/int/de/menschen-aus-dem-ausland>.

Wenn Sie sich bereits in Deutschland befinden, können Sie sich bei den Beratungsfachkräften von EURES (European Employment Services) in der Agentur für Arbeit informieren.



HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Anhang 1: Zuständige Stellen

für die Anforderung von Dokumenten PD U1

Die aktuellen Adressen der ausländischen Versicherungsträger finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:

» <https://www.arbeitsagentur.de/link/anforderung-pd-u1-im-ausland>.

Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen die ausländischen Versicherungsträger zur Ausstellung der Bescheinigung PD U1 benötigen.

Anhang 2: Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslosengeld
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen für Arbeitgeber
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung für junge Menschen
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 16	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
Merkblatt 18	Familie und Beruf
Merkblatt	Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II
Hinweisblatt	Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
FGL 31

Januar 2026

Herstellung
Variograph GmbH, Elsterwerda